

nahmen beachtliche Verpflichtungen zur weiteren Festigung unseres weit über unsere Grenzen hinweg ausstrahlenden Bildungssystems. Verpflichtungen dieser Art führten dazu, sie auch im Artikel 25 Absatz 4 entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

In den Diskussionen wurde zu Recht hervorgehoben, daß die volle Verwirklichung der Oberschulpflicht und der weitere Ausbau der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule noch angestrengte Arbeit, viel schöpferische Überlegung und die Kraft der ganzen Gesellschaft verlangen. Viele während der Volksaussprache übernommene neue Verpflichtungen von Pädagogen, Eltern, Werktätigen aus den Betrieben und Mitgliedern des sozialistischen Jugendverbandes und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zur Verbesserung der Arbeit an den Schulen zeigen den Weg zur Realisierung der Verfassung. In der Volksaussprache wurde angeregt, das große gesellschaftliche Anliegen der Entwicklung des Bildungssystems im Text der Verfassung noch stärker als Aufgabe zum Ausdruck zu bringen. Diesem Vorschlag gilt die erfolgte Veränderung des Artikels 25 Absatz 4.

Sie werden verstehen, verehrte Abgeordnete, daß ich nur auf wenige Beispiele des überarbeiteten Entwurfs eingehen kann, der dem Hohen Hause ja vorliegt.

Lassen Sie mich nur noch sagen, daß die Kommission im Ergebnis der Volksaussprache sowie auf Anregungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen und ihres Bischofs, Herrn D. Dr. Moritz Mitzenheim, einige Ergänzungen in den Artikeln 20 und 39 des Entwurfs vorgenommen hat.

In der Volksaussprache wurde unterstrichen, daß in der Deutschen Demokratischen Republik jeder Bürger das Recht hat, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Diese Feststellung wird nun durch eine Ergänzung des Artikels 20 nochmals betont, wonach das weltanschauliche oder religiöse Bekenntnis jedes Bürgers sowie seine Gewissens- und Glaubensfreiheit gewährleistet sind. In der Diskussion und auf zahlreichen Veranstaltungen wurde mit Recht auch von kirchlichen Würdenträgern und Theologen hervorgehoben, daß in der Verfassung keine Einzelheiten der kirchlichen Ordnung oder der inneren Ordnung anderer Religionsgemeinschaften aufgenommen werden sollen. Die Verfassung gibt den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine rechtliche Basis für die ungehinderte Ausübung ihrer Seelsorge und ihrer gemeinnützigen Tätigkeit, die mit dem politischen Interesse und dem moralischen Empfinden der